

# **Ablaufplan Organisation „Nutzungsordnung“ des Gemeinschaftsschlachthauses Breitnau**

**Zulassungsinhaber: Gemeinde Breitnau**

Die Gemeinde Breitnau stellt den Nutzern die Räumlichkeiten zur Schlachtung zur Verfügung.

**Terminvergabe:** erfolgt durch Anruf oder Fax an die Gemeinde Breitnau,  
**Tel. 07652/9109-0, Fax: 07652/9109-30**

Grundlage der Benutzung ist ein einmalig unterzeichneter Nutzungsvertrag in welchem der Nutzer die Nutzungsordnung akzeptiert.

## **Grundsätze:**

1. Jeder Nutzer ist für die ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion (gemäß Reinigungs- und Desinfektionsplan) der benutzten Räume und Geräte selbst zuständig. Die Reinigung und Desinfektion ist zu dokumentieren.
2. Vor Nutzungsbeginn überzeugt sich der Nutzer vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume, Geräte und kontrolliert die vom Vorgänger getätigten Aufzeichnungen der Eigenkontrollen. Festgestellte Mängel sind vor Nutzungsbeginn zu dokumentieren und zu beseitigen. Der Beauftragte vor Ort oder die Gemeinde Breitnau ist von den aufgetretenen Mängeln in Kenntnis zu setzen.
3. Die Temperaturkontrolle in den Kühlräumen erfolgt durch den Beauftragten vor Ort.
4. Jeder Verarbeiter ist für die ordnungsgemäße Herstellung seiner Produkte selbst verantwortlich. Die Beobachtung der Kontrollpunkte bei der Schlachtung obliegt jedem Nutzer.
5. Für die Entnahme von Stanzproben der Schlachtkörper- und Abklatschproben gemäß Probeentnahmeplan ist der Zulassungsinhaber verantwortlich.
6. Der Nutzer ist verantwortlich, dass nur Mitarbeiter mit der Durchführung der Schlachtung beauftragt werden, die die Belehrung nach § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 2, 4 und 5 Infektionsschutzgesetz (IFSG) erhalten haben und regelmäßige Hygieneschulungen nach § 4 Lebensmittel-Hygieneverordnung (LMHV) besuchen. Der Zulassungsinhaber bietet einmal jährlich, in Zusammenarbeit mit dem LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Veterinäramt, eine Hygieneschulung nach § 4 Lebensmittel-Hygieneverordnung (LMHV) an.
7. Entsorgung der Schlachtabfälle erfolgt durch den Zulassungsinhaber durch Abgabe an die Protec Orsingen GmbH.
8. Die Reinigung des Transportfahrzeuges erfolgt an der Hofstelle des Nutzers (Tierhalters), der beim LRA Breisgau-Hochschwarzwald – Fachbereich 380 - eine Genehmigung nach §17 (2) der Vieh-Verkehrs-Verordnung (VVVO) erhalten hat.
9. Die Schlachtmeldung erfasst der Zulassungsinhaber anhand des vom Nutzer überlassenen Rinderpasses bzw. der Herkunfts- und Tierdaten bei Schweineschlachtungen im Herkunfts- und Informationssystem Tier (HIT).